



ETC Issuance GmbH Frankfurt am Main

**Bericht über die Prüfung des
Einzelabschlusses zum 31. Dezember 2023 nach IFRS**





ETC Issuance GmbH

Frankfurt am Main

**Bericht über die Prüfung des
Einzelabschlusses zum 31. Dezember 2023 nach IFRS**

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2.	Einzelabschluss	9
4.2.	Gesamtaussage des Einzelabschlusses	9
	Feststellungen zur Gesamtaussage des Einzelabschlusses	9
5.	Schlussbemerkung	10

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Annual financial statements Statement of financial position Statement of comprehensive income Statement of cash flows Statement of changes in equity Notes to the financial statements
Anlage 2	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die Gesellschafterversammlung am 21. September 2023 erteilte uns die Geschäftsführung der

**ETC Issuance GmbH,
Frankfurt am Main**
(im Folgenden auch „ETCI“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag, den Einzelabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 nach International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, nach den berufsmäßigen Grundsätzen einer freiwilligen Prüfung in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu unterziehen, sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Einzelabschluss als Anlage beigefügt ist. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

Abweichend vom Wortlaut der vorgenannten AAB hinsichtlich Nr. 10 (3) wird ausschließlich der elektronische Prüfungsbericht ausgehändigt. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Berichtsausfertigungen in Papier.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Einzelabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main, in der diesem Bericht als Anlagen 1 beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 7. Juni 2024 in München unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Einzelabschluss nach IFRS der ETC Issuance GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie den Notes, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der beigefügte Einzelabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Einzelabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Einzelabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Einzelabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Einzelabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Audit, Risk and Compliance Committee für den Einzelabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Einzelabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Einzelabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Einzelabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Einzelabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Audit, Risk and Compliance Committee („ARC“) ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Einzelabschlusses nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Einzelabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Einzelabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Einzelabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und

werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Einzelabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Einzelabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Einzelabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Einzelabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Einzelabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Einzelabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Einzelabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellte Einzelabschluss der ETCI – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, sowie die Notes zum Einzelabschluss.

Im Bestätigungsvermerk sind die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des ARC für den Einzelabschluss sowie die Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Einzelabschlusses ausführlich beschrieben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Einzelabschluss ergeben. Unsere Prüfung hat sich zudem grundsätzlich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Dezember 2023 bis Juni 2024 durchgeführt.

Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen wir im Folgenden dar:

Entwicklung der Prüfungsstrategie

- ▶ Erlangung eines Verständnisses des Unternehmens, seines Umfelds und seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS)
- ▶ Festlegung von Prüfungsfeldern und Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:
 - Nachweis und Bewertung der bilanzierten Kryptowährungsbestände und Inhaberschuldverschreibungen
 - Umsatzerlöse
 - Falsche Angaben aufgrund von dolosen Handlungen auf Abschlussebene sowie auf der Ebene einzelner Aussagen
 - Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben in den Notes zum Einzelabschluss
 - Prüfung der ordnungsgemäßen Übernahme der Eröffnungsbilanzwerte aus dem Vorjahresabschluss
- ▶ Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung
- ▶ Auswahl des Prüfungsteams

Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

- ▶ Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzungen und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme
- ▶ Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

- ▶ Durchführung analytischer Prüfungshandlungen von Abschlussposten
- ▶ Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u.a.

- Einholung von Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen
- Einholung von Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholung von Bestätigungen des Administrators
- Einholung von Bestätigungen der Treuhänder
- Einholung von Bestätigungen der Depotbanken

Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattungen

- ▶ Bildung des Prüfungsurteils
- ▶ Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- ▶ Mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Einzelabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen trotz der nachfolgend beschriebenen Schwachstellen den gesetzlichen Vorschriften.

Bei unserer Prüfung der Ausgestaltung und Implementierung der Allgemeinen Computerkontrollen haben wir folgende Anhaltspunkte für relevante Schwachstellen hinsichtlich

der Verlässlichkeit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme und/oder der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen IT-Kontrollsystems festgestellt:

- Kontrollen zur Überwachung von IT-Dienstleistern sind nicht implementiert. Dies beinhaltet Kontrollen zur Überwachung der vereinbarten Service-Level und KPI, die Würdigung relevanter Prüfberichte zum dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystem sowie eigene Kontrollen im Fall der Inanspruchnahme von fachlicher IT-Unterstützung/ sonstigem Fremdbezug von IT-Dienstleistungen.
- Administrative Berechtigungen sind nicht auf Mitarbeiter der IT beschränkt, eine dokumentierte Überwachung der Aktivitäten von privilegierten Benutzerkennungen besteht nicht. Gemäß IDW RS FAIT1 Tz. 79 sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn, z. B. aufgrund der personellen Ausstattung, eine Funktionstrennung in der Aufgabenwahrnehmung zwischen IT und Geschäftsprozessen nicht möglich ist.
- Es besteht ein geringer Formalisierungsgrad im Bereich IT-Notfallmanagement. Wesentliche Inhalte (Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadensausmaß; notwendigen Verfügbarkeit und tolerierbaren Ausfallzeiten, Zusammenspiel eigener Maßnahmen mit den Dienstleistern) sind im IT-Notfallplan nicht definiert. Etwaige eigene IT-Notfalltests wurden in der Prüfungsperiode nicht durchgeführt. Da sich diese IT-Risiken im Geschäftsjahr nicht konkretisiert haben, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Prüfung. Eine Behebung wird jedoch dringend empfohlen.
- Weiterhin ergaben sich formelle Mängel zur Beschreibung der Prozesse / Aktualität der Richtlinien zu den IT-Prozessen sowie zur formellen Dokumentation der im Geschäftsjahr erfolgten Umstellung des Finanzbuchhaltungssystems von Xero auf Netsuite zum 1. August 2023.

Insgesamt hat unsere Prüfung des IT-bezogenen internen Kontrollsystems im Bereich der Rechnungslegung ergeben, dass IT-relevante Prozesse und Abläufe nur partiell (schriftlich) definiert sind. Diese werden vor allem praktisch gelebt. Dokumentierte und nachvollziehbare Kontrollen im Sinne von Mechanismen, die die Prozesseinhaltung sicherstellen, sind kaum implementiert. Den Reifegrad der geprüften Aspekte des IT-bezogenen internen Kontrollsystems beurteilen wir insgesamt als informell. Wir empfehlen dringend, den Reifegrad des IT-bezogenen internen Kontrollsystems über standardisiert auf kontrolliert zu erhöhen.

Aufgrund der geringen Bedeutung der internen IT-Systeme für die Abläufe der Rechnungslegung ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf unseren geplanten, aussagebezogenen Prüfungsansatz.

Unsere zusätzlichen Prüfungshandlungen, die wir aufgrund dieser Feststellungen durchgeführt haben, haben keine Hinweise ergeben, dass die genannten Sachverhalte im Ergebnis wesentliche Auswirkungen auf den Einzelabschluss hatten.

4.1.2. Einzelabschluss

Der Einzelabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 (Anlage 1) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsvorschriften der relevanten IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, unter Beachtung der rechtsformspezifischen Vorschriften.

Der Einzelabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung, zur Kapitalflussrechnung, zur Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie zu den Notesangaben in allen wesentlichen Belangen eingehalten. Die Angaben in den Notes sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

4.2. Gesamtaussage des Einzelabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Einzelabschlusses

Der Einzelabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und den Notes, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Einzelabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

5. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Einzelabschlusses der ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

München, den 7. Juni 2024

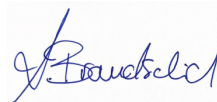
Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Tibor Cornelius Abel, Jun 10, 2024 07:23:19 PM UTC

Abel

Wirtschaftsprüfer



Andrej NICHOLAS Brandscheid, Jun 10, 2024 07:02:15 PM UTC

Brandscheid

Wirtschaftsprüfer



ETC ISSUANCE GMBH
COMPANY NUMBER HRB 116604

FINANCIAL STATEMENTS

31 DECEMBER 2023

ETC ISSUANCE GMBH

STATEMENT OF FINANCIAL POSITION

AS AT 31 December 2023

Assets	Notes	31 December 2023 EUR	31 December 2022 EUR
Current Assets			
Non financial assets	2.5/3.1	1.151.937.099	300.765.546
Cash and cash equivalents	2.4	2.959.373	447.277
TOTAL ASSETS		<u>1.154.896.472</u>	<u>301.212.823</u>
SHAREHOLDER'S EQUITY			
Share capital		25.000	25.000
Retained earnings/ (Accumulated losses)		-857.874.678	-8.750.206
Other comprehensive income		858.661.964	9.157.293
TOTAL SHAREHOLDER'S EQUITY	5.	812.286	432.087
LIABILITIES			
Current Liabilities			
Financial liabilities valued at fair value	3.1	1.147.020.673	297.516.002
Trade and other payables	2.5/6.1	6.571.686	2.850.083
Accruals and other provisions		334.200	357.739
Income taxes	2.6/6.2	157.627	56.912
TOTAL LIABILITIES		1.154.084.186	300.780.736
TOTAL LIABILITIES AND SHAREHOLDER'S EQUITY		<u>1.154.896.472</u>	<u>301.212.823</u>

ETC ISSUANCE GMBH

STATEMENT OF COMPREHENSIVE INCOME

31 DECEMBER 2023

	Notes	2023 EUR	2022 EUR
Revenue	2.8/6.3	12.020.681	10.027.867
Other Income		444.720	213.404
Other expenses	6.4	-11.944.260	-10.067.997
Gain/(Loss) on fair value movements of liabilities to bondholders	6.5	-848.141.639	712.552.298
Finance income/(expense)		-14.210	6.072
Income tax	6.2	-126.733	-37.049
Net Income/(Loss)		-847.761.440	712.664.596
Other comprehensive Income			
Net Gain/(Loss) arising on fair value of digital assets		848.141.639	-712.522.298
Total income		380.199	142.298

ETC ISSUANCE GMBH

STATEMENT OF CASH FLOWS

AS AT 31 December 2023

NET CASH FLOWS FROM OPERATIONS	Note	December 2023	December 2022
Total income for the year		380.199	142.298
Changes in working capital (Decrease)/ Increase in trade receivables and payables		2.131.897	-3.399.791
NET CASH FLOWS FROM OPERATIONS		2.512.096	-3.257.493
Change in cash amd cash equivalents		2.512.096	-3.257.493
cash and cash equivalents at the beginningof the period		447.277	3.704.770
CASH AND CASH EQUIVALENTS AT THE END OF THE YEAR		2.959.373	447.277

ETC ISSUANCE GMBH

STATEMENT OF COMPREHENSIVE INCOME

31 DECEMBER 2023

	Issued Capital	Retained earnings/ (Accumulated losses)	Other comprehensive income	Total Equity
At 1st January 2022	25.000	-721.414.802	721.679.591	289.789
Net Income/(loss) for the year	0	712.664.596	0	712.664.596
Other Comprehensive Income for the period	0	0	-712.522.298	-712.522.298
At 31st December 2022	25.000	-8.750.206	9.157.293	432.087
At 1st January 2023	25.000	-8.750.206	9.157.293	432.087
Net Income/(loss) for the year	0	-849.124.473	0	-849.124.473
Other Comprehensive Income for the period	0	0	849.504.671	849.504.671
At 31st December 2023	25.000	-857.874.679	858.661.964	812.286

ETC ISSUANCE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2023

Note 1 - Corporate information

ETC Issuance GmbH (hereinafter the "Company") was incorporated on 27 August 2019. The company is registered in the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 116604. ETC Issuance GmbH is a 100% subsidiary of ETC Management Limited, which in turn is a 100% subsidiary of ETC Holdings Limited the ultimate parent company. The three entities together making up the "ETC Group".

The Company's financial year begins on 1 January and ends on 31 December. Its objective is to offer to investors cryptocurrency backed bonds to investors.

Note 2 - Summary of significant accounting policies

2.1 Basis of preparation and adoption of IFRS

These financial statements have been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ("IFRS") as adopted by the European Union, issued and effective as at December 31, 2023.

These financial statements were approved for issuance by the Board of Directors of the Company on 6th June 2024

The preparation of financial statements in conformity with IFRS as adopted by the European Union requires the use of certain critical accounting estimates.

- The bonds issued by the Company are valued according to IFRS 9 at fair value through profit and loss at balance sheet date.
- The digital assets which collateralise the bonds are also revalued at fair value in accordance with IAS 38

ETC ISSUANCE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2023

The Company has early adopted several standards in prior years. Therefore in 2023 there are no new standards, interpretation or amendments that are adopted by the company.

The following standards, interpretation or amendments have been issued by the IASB, but the company does not consider these to be relevant to the presentation of its financial Statements.

New regulation	Published by the IASB	Effective for annual periods beginning on or after	Adopted by the EU	Company's assessment of the regulation
IFRS 17: Insurance Contracts	18 May 2017	January 1, 2023	Yes	No material impact
IFRS 17: Insurance Contracts - several amendments	25 June 2020	January 1, 2023	Yes	No material impact
IAS 1: Classification of liabilities as current or non-current	23 January 2020	January 1, 2023	Yes	No material impact
IAS 1: Disclosure of Accounting Policies	12 February 2021	January 1, 2023	Yes	No material impact
IAS 8: Definition of Accounting Estimates	12 February 2021	January 1, 2023	Yes	No material impact
IAS 12: Deferred taxes on leases and decommissioning and restoration liabilities	07 May 2021	January 1, 2023	Yes	No material impact

2.2 Going concern

The financial statements disclose all matters of which the Company is aware and which are relevant to the Company's ability to continue as a going concern, including all significant events, mitigating factors and the Company's plans. Accordingly, the financial statements have been prepared on a basis which assumes that the Company will continue as a going concern and which contemplates the recoverability of assets and the satisfaction of liabilities and commitments in the normal course of business.

ETC ISSUANCE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2023

2.3 Foreign currency translations

These financial Statements are presented in Euro ("EUR"), which is the functional currency of the Company.

Individual foreign currency transactions are translated into the functional currency at the exchange rates prevailing at the time of the transactions, which might comprise:

- i. the average spot exchange rate for a given currency as determined by XE.com as at the date of transaction - in case of settlements of receivables and payables and other transactions or,
- ii. the actual spot rate applied as at the date resulting from the type of transaction - in case of foreign currency purchases and sales.

The foreign exchange gains and losses resulting from the Settlement of transactions in foreign currencies and from the translation at year-end exchange rates of monetary assets and liabilities denominated in foreign currencies are recognised in the profit or loss.

Digital assets are priced in USD according to prices published by CryptoCompare or Bloomberg. The USD values are then translated to EUR at balance sheet rates as determined by the European Central Bank ("ECB") as described above.

The directors consider there to be an active market in the digital assets held by the Company. Both CryptoCompare and Bloomberg represent accepted industry benchmarks reflecting an amalgamation of prices on the leading exchanges. As such the directors consider there to be minimal judgement required in the application of the prices.

The price reflects the closing price at 4pm and is updated daily based on the number of digital assets held net of any creations or redemptions.

2.4 Cash and cash equivalents in the Statement of financial position

Cash and cash equivalents include cash in hand and cash at bank.

Cash and cash equivalents are carried at nominal value in the Statement of financial position.

ETC ISSUANCE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2023

2.5 Non financial assets / Trade and other payables

Trade and other payables/receivables are recognised initially at fair value and subsequently measured at amortised cost using the effective interest method.

Non-financial assets include digital assets (kEUR 1.145.658) and receivables from primarily accrued management fee income and intercompany loans (kEUR 6.279).

For details of digital assets, please see note 3.1.

2.6 Current income tax

The current income tax Charge is determined in accordance with the relevant tax regulations in respect of the taxable profit. The current income tax Charge is calculated based on the tax laws enacted or substantively enacted at the balance sheet date in countries where the Company operates and generates taxable income.

Income tax payable represents the amounts payable at the balance sheet date. If the amount paid on account of current income tax is greater than the amount finally determined, the excess is recognised in the Statement of financial position as income tax receivables.

The Company has no timing differences for tax purposes and as such does not recognise any deferred tax assets or liability.

2.7 Revenue recognition

The Company derives revenue from the management of its issued bonds. The recognition is recognised over time according to the terms of the individual bonds and the management fees are deducted directly from the recognised bondholder liabilities in accordance with the terms of the individual bonds. The fees are calculated on a daily basis according to the diminishing entitlement of the bond holders as set out in the terms of the individual bonds.

Note 3 - Critical accounting estimates and judgements

The Company made estimates and assumptions concerning the future. The resulting accounting estimates will, by definition, rarely equal the related actual results. The estimates and assumptions that bear a significant risk of causing a material adjustment to the carrying amounts of assets and liabilities within the current or next financial year are discussed below.

3.1 Fair value estimation

The fair value of the financial assets and liabilities is the amount at which the asset could be sold or the liability transferred in a current transaction between market participants, other than in a forced or liquidation sale.

The nominal values of liabilities and receivables less impairment with a maturity up to one year are assumed to approximate to their fair values.

ETC ISSUANCE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2023

The fair value of the cryptocurrencies (see 2.5) is determined by using the market value of these cryptocurrencies and therefore a level 1 valuation. Given there is an active market, the uncertainties in this valuation are very low. Please see note 2.3. Increases in fair value are reflected in Other Comprehensive Income. Decreases in fair value are recognised through the face of the profit and loss account. However any decrease in gains previously recognised in Other Comprehensive income are also recognised through Other Comprehensive Income.

The bonds derive their value from the entitlement of the bondholder to the relevant digital asset and as such are directly correlated to the fair value of those assets as described above.

The Company does not separate out the embedded derivative but treats the bonds as single discrete instruments as again the derivative acquires its value from the underlying assets redeemable for cash in a liquid market.

Note 4 - Financial risk management

4.1 Financial risk factors

The Company's overall risk management program focuses on minimising the potential adverse effects of the financial risks on the performance of the Company. The financial risk is managed under policies covering specific areas such as currency risk, interest rate risk, credit risk and liquidity risk, as well as covenants provided in financing agreements. There has been no change in the types of risk facing the Company versus the prior periods nor in the way those risks are managed.

4.2 Currency risk

As at December 31, 2023, most of the assets and liabilities refer to the cryptocurrency and therefore are not related to any currency in the traditional sense. The remaining balance sheet items are in USD, EUR or GBP and do not bear any significant currency risk. The Company converts its cryptocurrency entitlement into the above currencies according to working capital needs. It does so on a regular scheduled basis in order to minimize its exposure to price volatility in the underlying cryptocurrencies.

4.3 Liquidity risk

Liquidity risk management implies maintaining sufficient cash as well as availability of funding through an adequate amount of committed debt facilities. The Company reviews its cash balances on a regular basis as well as its forecast cash requirements in order to ensure it has sufficient cash to meet its operating needs.

All trade payables are due within one year from the end of the reporting year.

ETC ISSUANCE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2023

4.4 Capital risk management

The Company's objectives when managing capital are to safeguard the Company's ability to continue as a going concern, in order to provide returns for the sole shareholder and benefits for other stakeholders. The Company was not regulated for capital requirement purposes and the Company utilises funds provided by related parties to fund its activities as well as the revenue generated from the management of the bonds.

4.5 Fair Values

The nominal values of liabilities and receivables less impairment with a maturity up to one year are assumed to approximate to their fair values. Prices of the digital assets themselves and corresponding bonds are inherently volatile but given there is an active market to which we benchmark without adjustment via industry recognised data providers such as CryptoCompare, the risk is deemed to be low.

4.6 Collateralisation of bonds

Per the terms of the bonds, each bond is 100% physically backed by the relevant cryptocurrency. All cryptocurrencies are held in cold storage with a regulated Custodian under the oversight of both an independent third party administrator and security trustee. Cryptocurrency holdings are independently reconciled by both the Company and the third party administrator. No new bonds are issued until the underlying collateral has been lodged with the Custodian.

Given the bonds are fully collateralised, there is no liquidity risk. All bondholder liabilities can be met through redemption of the underlying digital assets.

Note 5 - Equity

5.1 Share capital

As at December 31, 2023, the Company's share capital is composed of 25,000 ordinary shares, issued and fully paid up with a nominal value of EUR 1 each.

100 % of the share capital is owned by its parent Company ETC Management Limited.

There is only one class of share and there have been no movements in the share capital during the course of the year.

Beyond maintaining its paid up share capital, the Company is not subject to any capital requirements.

ETC ISSUANCE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2023

Note 6 - Notes to the Financial Statements

6.1 Trade and other payables

As of 31 December 2023, trade and other payables include kEUR 6.401 payables to related parties for Services received and kEUR 171 for other Services received.

6.2 Income taxes

The Company recognises only current taxes. A tax reconciliation is not done as it is not considered material.

6.3 Revenue

Revenue is recognised only for the period in question and is related to the management of the bond portfolio of the Company.

6.4 Other expenses

The other expenses are mainly related to services received for the management of the bond in the amount of kEUR 1.126, expenses from a related party in an amount of kEUR 10.063 and expenses related to legal, audit, marketing and other services in an amount of kEUR 667.

ETC ISSUANCE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2023

6.5 Movement in Fair Value of Bonds and Digital Assets

The fair value movement of the bonds and the digital assets move in inverse correlation to one another. The change in fair value is due both to the change in number of units in issue and also the price of the bonds/underlying assets. The underlying creations and redemptions are denominated in cryptocurrency and converted to USD at the spot rate ruling at the date of transaction. The USD are then converted to EUR at the rate per XE.com as at December 31st 2023 (1€/ \$1.0824) for 2023 and December 31st 2022 (1 €/ \$1.0723) for 2022.

	2023	2022
Opening Balance	297.516.002	1.010.038.300
Creations	887.429.833	727.163.606
Redemptions	-566.655.136	-810.751.011
Management fees	-12.020.631	-10.027.867
Realised (loss)/gain in fair value of digital asstes	128.402.343	-318.268.407
Unrealised (loss)/gain in fair value of digital asstes	410.985.230	-300.638.619
Closing Balance	1.145.657.641	297.516.002

Note 7 – Audit fees

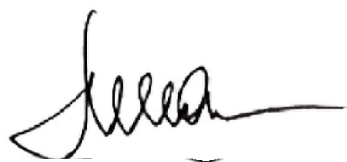
The audit fees for the interim financial year ended December 31, 2023 amounts to kEUR 72.

Note 8 – Subsequent events

None

London, 6th June 2024

ETC Issuance GmbH



Leyla Sharifullina



Timothy Bevan

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ETC Issuance GmbH, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den Einzelabschluss nach IFRS der ECT Issuance GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie den Notes, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der beigefügte Einzelabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Einzelabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Einzelabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Einzelabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Einzelabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Audit, Risk and Compliance Committee für den Einzelabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Einzelabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Einzelabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Einzelabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Einzelabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Audit, Risk and Compliance Committee („ARC“) ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Einzelabschlusses nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Einzelabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Einzelabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Einzelabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Einzelabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Einzelabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Einzelabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Einzelabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Einzelabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Einzelabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Einzelabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

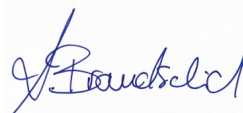
München, den 7. Juni 2024

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Tibor Cornelius Abel, Jun 10, 2024 07:23:19 PM UTC

Abel
Wirtschaftsprüfer



Andrej NICHOLAS Brandscheid, Jun 10, 2024 07:02:15 PM UTC

Brandscheid
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.